

24. Juni 2019

Fraktion
DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL FB 1-14
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Stadt Bergisch Gladbach
Kommunalverfassung
- Ratsbüro



BÜRGER
PARTEI GL

DIE LINKE.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

- Eingegangen -
24. Juni 2019
1-14

Fraktionsbüro
Tel.: 02202 142458 Fax: 02202 142448
E-Mail info@dielinkefraktion-bgl.de

23.06.2019
Unser Zeichen: WF-2019-0011

Kopie von ab

AH 24.6.

Antrag zur Teilnahme am Förderprogramm progres.nrw Emissionsarme Mobilität

zur nächsten Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

bitte setzen Sie beigefügten Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung.

Antrag:

unsere Fraktion beantragt die Anschaffung von Elektrofahrzeugen / Brennstoffzellenfahrzeuge als Dienstfahrzeuge für die Verwaltung. Der Rat möge beschließen:

Die Stadt Bergisch Gladbach beschafft künftig ausschließlich Brennstoffzellen-, Elektro- oder Hybridfahrzeuge als Dienstfahrzeuge für die Verwaltung. Hierzu beantragt die Stadt Bergisch Gladbach umgehend Mittel aus dem Förderprogramm progres.nrw Emissionsarme Mobilität.

Begründung

In einer Zeit des klimatischen Wandels sollte die Verwaltung der Stadt Bergisch Gladbach mit dem Umstieg auf Elektrofahrzeuge ein umweltbewusstes Zeichen setzen, in dem für innerstädtische Dienstfahrten E-Fahrzeuge bereitgestellt werden. Die Mitarbeiter sollten vorzugsweise den Einsatz dieser forcieren.


Thomas Klein
Fraktionsvorsitzender


Frank Samirae
Stellv. Fraktionsvorsitzender


Lucia Misiur
Stellv. Fraktionsvorsitzende

Anlagen: Förderprogramm progres.nrw Emissionsarme Mobilität, Pressebericht und Infos

Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 142458
Telefax: 02202 142448

Internet: www.dielinkefraktion-bgl.de
E-Mail: info@dielinkefraktion-bgl.de



11.06.2019

Elektromobilität**Über 100.000 Euro Landesförderung für E-Autos bei der Stadt Dortmund**

Einen Förderbescheid für neue Elektrofahrzeuge über 104.420 Euro konnte in der letzten Woche (4.6.) Regierungsvizepräsident Volker Milk an Thomas Westphal, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung der Stadt Dortmund, übergeben.



Die Stadt Dortmund schafft insgesamt sieben reine Elektro-Neufahrzeuge an: drei E-Autos für die Personenbeförderung sowie vier weitere für die Güterbeförderung.

Die förderfähigen Gesamtkosten der Anschaffung der sieben Fahrzeuge betragen über 260.000 Euro; hiervon werden 104.420 Euro durch Landesmittel auf der Grundlage der geltenden Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw – Programmbereich Emissionsarme Mobilität – finanziert.

Bildhinweis:

Von links: Thomas Westphal, Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung der Stadt Dortmund, und Regierungsvizepräsident Volker Milk

Kontakt:

Christoph Söbbeler
Leiter Pressestelle
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg Telefon 02931 82-2120
Telefax 02931 82-2467
christoph.soebbler@bezreg-arnsberg.nrw.de
Pressekontakt für Medienanfragen



Antragsberechtigte und Förderumfang

Fördergegenstände	Kommunen und kommunale Betriebe ¹⁾	Natürliche Personen	Juristische Personen ²⁾
2.1 Umsetzungsberatung und -konzepte	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 24.000 Euro	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 Euro ⁷⁾	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 15.000 Euro ⁵⁾
2.2 Nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ⁹⁾	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.600 Euro (Wallbox) pro Ladepunkt bzw. 4.800 Euro (Ladesäule) pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 1.000 Euro (Wallbox/Ladesäule) pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 1.000 Euro (Wallbox) pro Ladepunkt max. 3.000 Euro (Ladesäule) pro Ladepunkt ⁸⁾
2.2 Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ⁹⁾		50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 Euro pro Ladepunkt	50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 5.000 Euro pro Ladepunkt
2.3 Elektrofahrzeuge ³⁾	40 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 30.000 Euro		4.000 € für die Klasse M1 4.000 € für die Klasse N1 (bis kleiner 2,3 t) 8.000 € für die Klasse N1 (von 2,3 t bis 3,5 t) 8.000 € für die Klasse N2 (von 2,3 t bis 7,49 t)
2.3 Brennstoffzellenfahrzeuge ³⁾	60 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 60.000 €		4.000 € für die Klasse M1 4.000 € für die Klasse N1 (bis kleiner 2,3 t) 8.000 € für die Klasse N1 (von 2,3 t bis 3,5 t) 8.000 € für die Klasse N2 (von 2,3 t bis 7,49 t)
2.4 Elektro-Lasten-fahrräder	60 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 4.200 Euro	30 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 1.000 Euro ⁶⁾	30 Prozent der Anschaffungskosten, maximal 2.100 Euro
2.5 Konzepte, Studien und Analysen	80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben		50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ⁴⁾

1) Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. (unabhängig von der Rechtsform)

2) Auch Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Betriebe, sofern diese wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben

3) Die Förderung für das Leasing bzw. die Langzeitmiete von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der im Leasing-bzw. Mietvertrag festgelegten Anzahlung.

4) Bei Unternehmen kann ein zusätzlicher Bonus von 20 Prozentpunkten für kleine respektive 10 Prozentpunkten für mittlere Unternehmen gewährt werden (Artikel 49 Absatz 4 AGVO). Grundlage der Einordnung als kleines oder mittleres Unternehmen ist die von der EU-Kommission angenommene Empfehlung 2003/361/EG (siehe Anhang I zur AGVO).

5) Nur: -- Wohnungseigentümergeinschaften sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten
-- Besitzerinnen und Besitzer von mindestens fünf gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen
-- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens fünf Kraftfahrzeugstellplätzen für Beschäftigte

6) Nur Personen mit Erstwohnsitz in Städten mit NO₂ Grenzwertüberschreitung

7) Nur Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten

8) Bei Überschreitung der De-minimis -Beihilfen nach Nr. 5.5a kann mit einer reduzierten Förderquote von 40 % auf Grund der AGVO-Bestimmungen gefördert werden.

9) 500 € Bonus für Ladepunkte die mit regenerativen Strom betrieben werden.

Erklärung des Kämmers zur Einplanung des Eigenanteils

Zuwendungsempfänger
Förderprogramm
Bezeichnung der Fördermaßnahme
Produktbereich
Produktgruppe
Produkt

Hiermit erkläre ich, dass der Eigenanteil einschließlich nicht-zuwendungsfähiger Bestandteile und mögliche Folgekosten wie folgt im beschlossenen Haushalt des o.g. Zuwendungsempfängers veranschlagt worden sind:

Aufwandsart	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planung
	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr + 1	Haushaltsjahr + 2	Haushaltsjahr + 3	Haushaltsjahr + X
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Auszahlungsart	Ansatz	Planung	Planung	Planung	Planung
	Haushaltsjahr	Haushaltsjahr + 1	Haushaltsjahr + 2	Haushaltsjahr + 3	Haushaltsjahr + X
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Datum / Unterschrift Kämmers

Hiermit wird erklärt, dass

- die RL über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw -Programmbereich Emissionsarme Mobilität - beachtet wird.
- alle Angaben zum Antragsverfahren wahrheitsgemäß gemacht wurden und belegbar sind.
- Es sich bei der beantragten Maßnahme nicht um eine Ersatz- bzw. Austauschmaßnahme handelt.
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird. (Als Maßnahmenbeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag (Lieferungs- oder Leistungsvertrag) über den Kauf und/oder die Installation.)

Die Durchführung eines mit öffentlichen Mitteln nach der progres-Förderung bezuschussten Vorhabens darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden, um den Zuwendungsempfänger davor zu bewahren, dass er durch den vorzeitigen Beginn der Maßnahme in finanzielle Schwierigkeiten gerät, wenn die beantragte Förderung nicht gewährt wird.

Gleichzeitig muss die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsbehörde bei der Bewilligung der Fördermittel gewährleistet sein und darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Antragsteller durch den vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen hat. Darüber hinaus besteht ein besonderes öffentliches Interesse, nur solche Vorhaben zu fördern, die ohne Unterstützung des Landes nicht realisiert würden.

Ein unzulässiger vorzeitiger Maßnahmebeginn liegt vor, sobald eine verbindliche Bestellung abgegeben oder ein Vertrag über den Kauf und/oder die Installation einer zu fördernden Anlage geschlossen wurde (Lieferungs- und Leistungsvertrag) und der vorzeitig geschlossene Vertrag für den Antragsteller **kein eindeutig schriftlich vereinbartes Rücktrittsrecht** für den Fall einer Versagung der beantragten Zuwendung enthält und er deshalb eine unbedingte rechtliche Verpflichtung eingegangen ist.

Erläuterung:

- *Unbedingt bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Antragsteller gegenüber seinem Vertragspartner **keinen Rechtsanspruch** auf eine Stornierung des Auftrags bzw. Auflösung des Vertrages besitzt.*
 - *Eine nur im Kulanzwege zu erreichende Vertragsaufhebung oder eine nachträgliche Vereinbarung reicht zur Einhaltung des Verbots des vorzeitigen Maßnahmebeginns nicht aus.*
 - *Ein Rechtsanspruch auf Stornierung der Bestellung oder des Vertrages muss schriftlich mit dem Vertragspartner vereinbart werden. Ein eventuelles Rücktrittsrecht muss bereits von vornherein in der Auftragsbestätigung bzw. in dem geschlossenen Vertrag schriftlich festgelegt werden. Die rechtliche Ausgestaltung des Rücktrittsrechts ist vom Einzelfall abhängig (Vertragsabschluss unter der Bedingung der Gewährung einer Förderung; Vorkasse mit Rückgabemöglichkeit bei Ausbleiben der Förderung; unverbindliche Bestellung auf Abruf etc.).*
- die geförderte Maßnahme über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist, gerechnet vom Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung, zweckentsprechend genutzt wird und über diese nicht frei verfügt (z.B. verkauft) wird. Davon ausgenommen sind ggf. Leasingverträge.
 - ggf. die Beratungsleistung nicht weiter vermarktet wird.
 - für die Maßnahme keine Mittel aus Landesförderprogrammen beantragt wurden und solche auch nicht beantragt werden, da eine Kumulierung nicht möglich ist.
 - die Gesamtförderung auch unter Einbeziehung der Kumulierung mit anderen staatlichen Förderungen, soweit sie nicht aus Programmen des Landes Nordrhein-West-

falen stammen) die nach europäischen Beihilferegelungen maximal zulässige Grenze nicht überschreitet.

- bekannt ist, dass
 - die in den Antragsunterlagen erbetenen Daten der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der beantragten Zuwendung dienen,
 - alle Angaben dieses Antrages (einschließlich Anlagen), von denen die Bewilligung, Gewichtung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 - SGV. NRW 702" und § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976-BGBl. I S. 2034 - SubvG) sind,
 - auch die Regelungen des Zuwendungsbescheides und die ihm beigefügten Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung der Zuwendungsmittel und der damit ggf. angeschafften Gegenstände im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind,
 - Subventionsbetrug strafrechtlich verfolgt wird.
- zugestimmt wird, dass
 - die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten in automatisierten Verfahren, Dateien und Akten oder sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen gespeichert und aus diesen an das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sowie an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt werden,
 - sämtliche eingereichte Unterlagen (mit Ausnahme von Originalbelegen) in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen,
 - die in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten zur Überprüfung der Antragsvoraussetzungen mit den Daten anderer Zuwendungsgeber (z. B. Kommunen, Stadtwerken, etc.) sowie des örtlichen Energieversorgungsunternehmens abgeglichen werden können.
 - eine Mitteilung über Zahlungen des Landes – gem. Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörde durch andere Behörden und öffentliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 2848) – an das jeweils zuständige Finanzamt weitergeleitet wird.